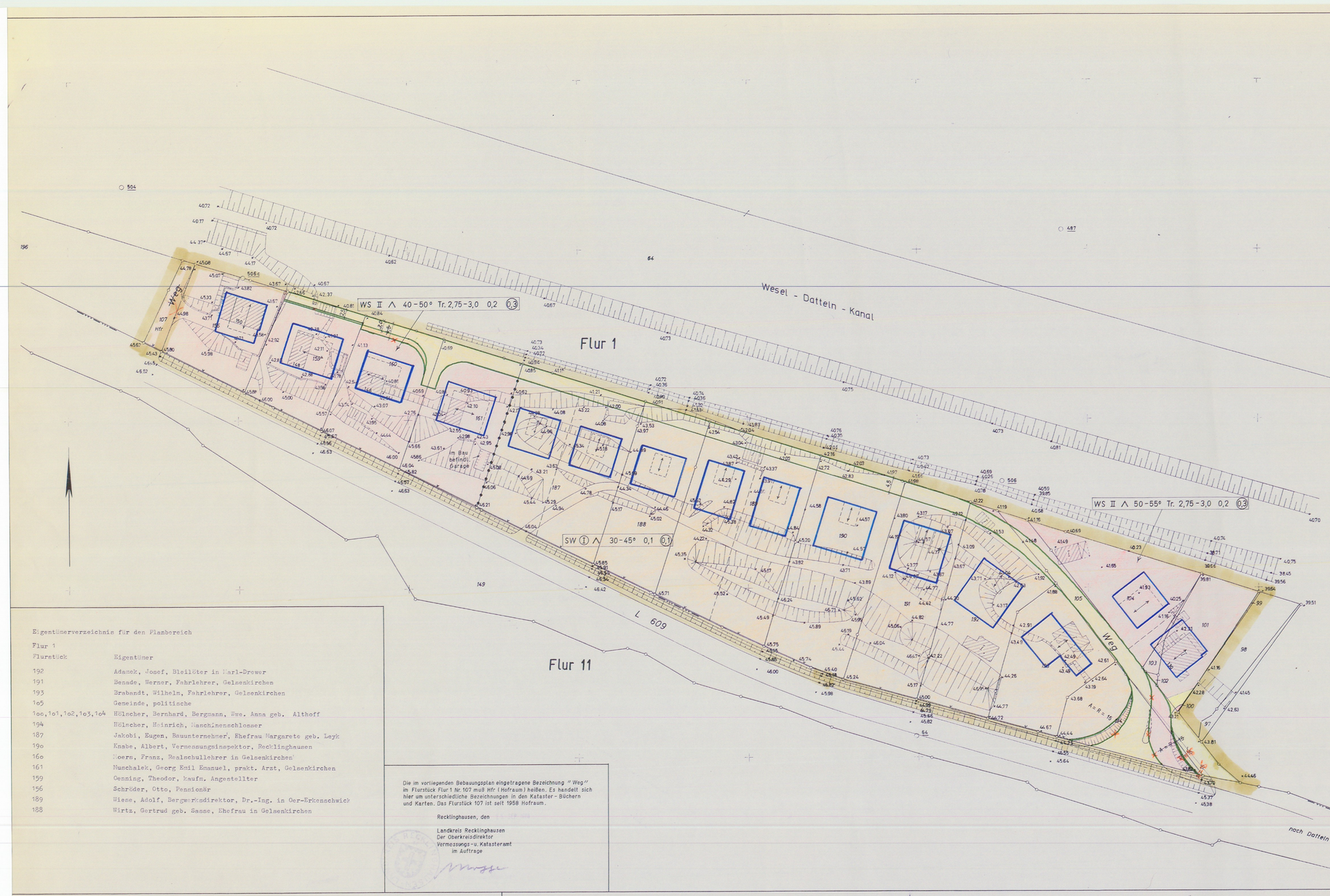


Eigentümerverzeichnis für den Planbereich

Flur 1

Flurstück	Eigentümer
192	Adamek, Josef, Bleiläter in Marl-Drewer
191	Benade, Werner, Fahrlehrer, Gelsenkirchen
193	Brabandt, Wilhelm, Fahrlehrer, Gelsenkirchen
1o5	Gemeinde, politische
1oo,1o1,1o2,1o3,1o4	Hölscher, Bernhard, Bergmann, Wwe. Anna geb. Althoff
194	Hölscher, Heinrich, Maschinenschlosser
187	Jakobi, Eugen, Bauunternehmer, Ehefrau Margarete geb. Leyk
19o	Knabe, Albert, Vermessungsinspektor, Recklinghausen
16o	Moers, Franz, Realschullehrer in Gelsenkirchen
161	Nunchalek, Georg Emil Emanuel, prakt. Arzt, Gelsenkirchen
159	Oenning, Theodor, kaufm. Angestellter
156	Schröder, Otto, Pensionär
189	Wiese, Adolf, Bergwerksdirektor, Dr.-Ing. in Oer-Erkenschwick
188	Wirtz, Gertrud geb. Sanse, Ehefrau in Gelsenkirchen

Die im vorliegenden Bebauungsplan eingetragene Bezeichnung "Weg" im Flurstück Flur 1 Nr. 107 muß Hfr (Hofraum) heißen. Es handelt sich hier um unterschiedliche Bezeichnungen in den Kataster-Büchern und Karten. Das Flurstück 107 ist seit 1958 Hofraum.

Recklinghausen, den

Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs-u. Katasteramt
im Auftrage

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Recklinghausen, den 1. April 1966

Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
Im Auftrage

Kreis-Obervermessungsrat

Planbearbeitung:

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Datteln
Gemeinden Ahsen und Flaesheim

Vermessungs-, Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsamt

Datteln, den 15. April 1966

Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Flaesheim vom [illegible], nach welchen der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll.

Flaesheim, den [illegible]

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom [illegible] bis einschließlich [illegible] öffentlich ausgelegen.

Datteln, den [illegible]

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde Flaesheim vom [illegible], durch den der Plan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden ist. mit den vom [illegible] eingetragenen Änderungen und Ergänzungen

Flaesheim, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 8. Sept. 1966
AZ: 3-59-66

Der Verbandsdirektor
I. A.
(L.S.)
gez. Vogeler
Oberbaurat

Essen, den 20. Sept. 1966

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 2. Dez. 1966 AZ: I B 2 125.4 - Flaesheim 4 - genehmigt worden.

Essen, den 6. Dez. 1966

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
(L.S.)
gez. Reissinger
Oberregierungs- u. Baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7. Jan. 1967 bis einschließlich 30. Jan. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Datteln, den

Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Flaesheim

Gebiet zwischen der L 609 und dem Wesel-Datteln-Kanal westlich des Ortsteils Flaesheim-Dorf

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Bestehend aus 1 Blatt Zeichnung — Plankopie — Ausfertigung

Gemarkung Flaesheim — Flur 1 — Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

Bestand
- Wohn- und Wochenendgebäude
- Nebengebäude
- II Geschoßzahl der Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrißlinie
- × 45,00 Geländepunkt mit Höhenangabe (ü über NN.)
- offene Halle
- Böschung

Festsetzungen
- Grenze des Planbereichs
- Baugebietsgrenze
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- 0,2 Grundflächenzahl
- (0,3) Geschoßflächenzahl
- (I) zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- ∧ Satteldach
- 30-45° Dachneigung
- Tr. 2,75-3,0 Traufenhöhe (gemessen von Oberkante des Erdgeschoß Fußbodens)
- Hauptfirstrichtung
- Straßenverkehrsflächen - öffentlich -
- private Verkehrsfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- lückenlose Einfriedigung ohne Tür und Tor
- × wegfallende Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

Im SW - Gebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung unzulässig.

Auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche des Wochenendhausgebietes muß der vorhandene Baumbestand erhalten bleiben. Das Anpflanzen von weiteren standortgerechten Bäumen und Ziersträuchern sowie das Einsäen von Rasen ist gestattet. Der vorhandene Baumbestand ist entlang der L 609 in einer Breite von 1o m zu unterhalten, damit eine Abschirmung erfolgt und das Landschaftsbild nicht gestört wird. Notwendige private Verkehrsflächen sind zulässig.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke muß von der geplanten Erschließungsstraße erfolgen.

Als Einfriedigung sind Holzzäune in natürlichen Farben sowie Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung bis zu 1,25 m Höhe gestattet.

Entlang der L 609 ist ein Streifen von 1o m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten

Nachrichtliche Darstellungen
- angestrebter Gebäudestandort und -umriß
- Grundstücksgrenze

Plankopie

B-Plan 4 Fl